# Amtsblatt



Amtsblatt für Berlin

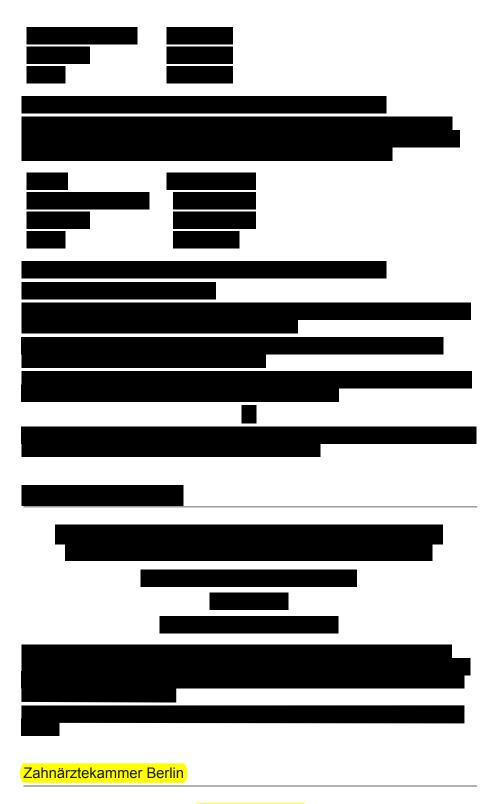
Herausgeber: Landesverwaltungsamt Berlin

68. Jahrgang Nr. 15	Ausgegeben zu Berlin am 13. April 2018	ISSN 2510-358X

### Inhalt

Senatsverwaltung für Inneres und Sport	
Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöffinnen und Schöffen sowie die Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 des Bezirks Tempelhof-Schöneberg von Berlin	33
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung	
Allgemeine Verfügung über die <b>Unterrichtung ausländischer Vertretungen über Freiheitsentziehungen in Strafverfahren gegen Angehörige ihres Staates</b> (zu Nummer 135 der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten - RiVASt)	34
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	
Auslegung des <b>Planfeststellungsbeschlusses</b> " <b>Fahrrinnenanpassung Berliner Nordtrasse, Spree-Oder-Wasserstraße</b> (SOW)-km 0,000 bis km 4,673 und Untere Havel-Wasserstraße (UHW)-km 0,000 bis km 4,300"	39
<mark>Zahnärztekammer Be</mark> rlin	
Beendigung einer <b>Weiterbildungsberechtigung/Anerkennung</b> als <b>Weiterbildungsstätte</b> auf dem Gebiet der Oralchirurgie 184	40
Beitragsordnung	<mark>40</mark>
Bezirksämter18 <sup>2</sup>	44
Stellenausschreibungen	52
Öffentliche Ausschreibungen	49
Gerichte	51
Nicht amtlicher Teil	۲2





### Beitragsordnung

Bekanntmachung vom 22. Februar 2018

P/KH

Telefon: 34808-0

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 22. Februar 2018 aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September



1978 (GVBI. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBI. S. 226, 378) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Februar 2010 (ABI. S. 1241), die folgende Beitragsordnung beschlossen:

#### **Abschnitt 1**

#### § 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Zahnärztekammer Berlin von ihren Kammermitgliedern Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft entstanden ist und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft erloschen ist.

# § 2 Beitragshöhe und Beitragsbemessung

- (1) Die Höhe der Kammerbeiträge und die Zusammensetzung der Beitragsgruppen werden von der Delegiertenversammlung in einer Beitragstabelle festgesetzt. Die Beitragstabelle ist als Anlage Bestandteil dieser Beitragsordnung.
- (2) Die Kammermitglieder werden nach den Merkmalen der Beitragstabelle durch die Zahnärztekammer Berlin in eine Beitragsgruppe eingestuft.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe sind durch geeignete Nachweise zu belegen.
- (4) Beginnt die Kammermitgliedschaft im Laufe eines Jahres, wird ein für die folgenden Monate der Kammermitgliedschaft anteiliger Jahresbeitrag erhoben.
- (5) Eine Veränderung der Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle ist der Zahnärztekammer Berlin unverzüglich anzuzeigen. Der neue Beitrag wird erstmalig ab dem auf die Veränderung folgenden Kalendermonat erhoben.
- (6) Kammermitglieder, die eine ärztliche und eine zahnärztliche Approbation besitzen sowie Kammermitglieder, die auch Mitglied in einer anderen Landeszahnärztekammer innerhalb Deutschlands sind, zahlen den Beitrag entsprechend der Beitragsgruppe, der sie zugeordnet sind. Die Doppelapprobation oder die Doppelmitgliedschaft wirkt nicht beitragsmindernd oder -erhöhend. Die Ausübung verschiedener beruflicher Tätigkeiten, die entweder derselben Beitragsgruppe oder verschiedenen Beitragsgruppen unterfallen, ist bei der Beitragsbemessung nur einmal zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei diejenige Beitragsgruppe mit dem höchsten Beitrag.

### § 3 Beitragsbescheid

- (1) Kammermitglieder erhalten einen Beitragsbescheid. Gegen den Beitragsbescheid kann das Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form mit einem elektronischen Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur zu versehen ist oder zur Niederschrift bei der Zahnärztekammer Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (2) Widersprüche gegen Beitragsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

### § 4 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zwei Raten, zum 15. Januar und 15. Juli eines jeden Kalenderjahres, zu entrichten ist. Im Falle der im Laufe eines Kalenderjahres begründeten Neumitgliedschaft oder der im Laufe eines Kalenderjahres erfolgten Veränderung der Merkmale für die Einstufung in die Beitragstabelle ist der anteilige Jahresbeitrag am 15. des auf den Beginn der Kammermitgliedschaft oder Veränderung der Merkmale für die Einstufung folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) Bei Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzten kann der Beitrag von dem zur Auszahlung gelangenden vertragszahnärztlichen Honorar durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin einbehalten und an die Zahnärztekammer weitergeleitet werden. Daneben besteht die Möglichkeit, den Beitrag halbjährlich per SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen oder kostenfrei zu überweisen.



# § 5 Veränderung von Ansprüchen

- (1) Aus sozialen Gründen kann der Vorstand der Zahnärztekammer auf Antrag Stundung, Ratenzahlung sowie teilweisen oder vollständigen Erlass des Kammerbeitrags gewähren. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Das Nähere regelt die Richtlinie zur Beitragsermäßigung und Stundung der Zahnärztekammer Berlin (BeiRL).
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 ist schriftlich oder in elektronischer Form mit einem elektronischen Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur zu versehen ist, einzureichen, zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands können Beiträge niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Beitragsschuld stehen.

#### § 6 Verjährung

Beitragsforderungen der Zahnärztekammer gegenüber den Kammermitgliedern sowie Forderungen von Kammermitgliedern auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge verjähren innerhalb von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. § 229 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBI. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend.

# § 7 Mahnung und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt das Kammermitglied den Beitrag nicht innerhalb der in § 4 Absatz 1 genannten Frist, erhält es eine erste Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen. Zahlt das Kammermitglied den Beitrag weiterhin nicht, wird es ein zweites Mal mit einer Nachfristsetzung von vier Wochen gemahnt.
- (2) Die erste Mahnung ist kostenfrei, die Verwaltungsgebühr für die zweite Mahnung beträgt fünf Euro.
- (3) Zahlt das Kammermitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb der Nachfrist von vier Wochen weiterhin nicht, wird der Beitrag einschließlich der entstandenen Mahngebühren, im Wege der Verwaltungsvollstreckung gemäß § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBI. I S. 2094) geändert worden ist, eingezogen.

### **Abschnitt 2**

# § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 20. September 2007 (ABI. 2008 S. 933) außer Kraft.

Anlage (zu § 2 Absatz 1)

#### Beitragstabelle

Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr für:

 Kammermitglieder mit eigener Praxis, leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte im MVZ, Gesellschafter eines MVZ, beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im Öffentlichen Dienst mit Liquidationsberechtigung

996 Euro

b) Vertreterinnen und Vertreter in freier Praxis, Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte nach § 32b Z-ZV, beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im Öffentlichen Dienst mit Nebeneinkünften aus beruflicher Tätigkeit

756 Euro

 beamtete und angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte im Öffentlichen Dienst ohne Nebeneinkünfte aus beruflicher Tätigkeit, Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sonstiger zahnärztlicher Tätigkeit, Assistentinnen und Assistenten

504 Euro

### Veröffentlichungen



 d) Assistentinnen und Assistenten in den ersten 24 Monaten nach erstmaliger Aufnahme der zahnärztlichen Tätigkeit

198 Euro

e) Kammermitglieder die vorübergehend ohne zahnärztliche Tätigkeit sind und keine Erwerbseinnahmen haben, Zahnärztinnen und Zahnärzte mit sonstiger nichtzahnärztlicher Tätigkeit

90 Euro

f) Zahnärztinnen und Zahnärzte, die als Doppelapprobierte oder Doppelmitglieder auch einer anderen Kammer angehören, zahlen den Beitrag gemäß Buchstaben a bis d.

g) Kammermitglieder, die ihren Beruf aus Altersgründen oder wegen dauernder Berufsunfähigkeit dauernd aufgeben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen

0 Euro

Nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1978 (GVBI. S. 1937, 1980), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBI. S. 226) geändert worden ist, genehmigt.

Berlin, den 26. März 2018

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

\_\_\_\_

Ausgefertigt am 4. April 2018

Dr. Karsten Heegewaldt - Präsident -

Dr. Michael Dreyer - Vizepräsident-